

Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen auf die Renten nach Einkommensklassen

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Renten nach Einkommensklassen für die Ausgleichsmodelle des Nationalrats und der SGK-S aufgezeigt. Die Renten werden anhand einer vollständigen Beitragsdauer und der Rententabellen 2021 berechnet, ohne künftige Rentenanpassungen zu berücksichtigen. Angesichts der zahlreichen Anpassungen, die die AHV 21 vorsieht, dienen die Beispiele nur dem Vergleich der beiden Modelle und sind daher fiktiv. Es handelt sich hierbei um typische Fallbeispiele.

Beide Modelle enthalten einkommensspezifische Kriterien, die als Grundlage für die Berechnung der AHV-Renten dienen. Es handelt sich dabei um das massgebende durchschnittliche AHV-Jahreseinkommen (nachfolgend DJE), d. h. um den Durchschnitt der aufgewerteten Einkommen sowie der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, das anschliessend durch die Anzahl Beitragsjahre geteilt wird.

Alle Modelle beziehen sich auf eine Übergangsphase, wohingegen die Rentenverbesserungen für Frauen der Übergangsgeneration lebenslang gelten. Beim Modell der SGK-S und der Minderheit Müller werden die Auswirkungen aufgezeigt, wenn der Zuschlag zu 100 % ausbezahlt wird, d. h. ausserhalb der progressiven beziehungsweise degressiven Phase.

Modell Nationalrat

Ausgleichsmodell mit zwei Komponenten und einer Übergangsfrist von sechs Jahren:

- **Bei Vorbezug der AHV-Rente:** Anwendung der reduzierten Kürzungssätze abgestuft nach DJE: 0 % im Alter 64 / 1 % im Alter 63 / 2 % im Alter 62 bis DJE von 57 360; 1 % im Alter 64 / 2 % im Alter 63 / 4 % im Alter 62 bis DJE von 71 700 sowie 2 % im Alter 64 / 4 % im Alter 63 / 6 % im Alter 62 ab DJE von 71 701.
- **Bei Bezug der AHV-Rente ab Referenzalter:** pauschale Rentenerhöhung, gestaffelt nach DJE, mit Korrektur der Schwelleneffekte. Erhöhung um 150 Franken bis zu einem DJE von 57 360, um 100 Franken bis zu einem DJE von 71 700 und um 50 Franken ab einem DJE von 71 701.
- Die Pauschalenerhöhung erfolgt im Rahmen des Rentensystems: Sie unterliegt folglich der Plafonierung und darf die Maximalrente nicht übersteigen. Das heisst, die Pauschalbeträge werden bei einer Plafonierung gekürzt und entsprechen für Frauen mit einer Maximalrente somit 0 Franken.

⇒ **Keine Kumulierung der beiden Massnahmen:** Entweder beziehen die Frauen der Übergangsgeneration die Rente vorzeitig und kommen in den Genuss reduzierter Kürzungssätze, oder sie gehen ab dem Referenzalter in Rente und können die pauschale Rentenerhöhung entsprechend ihrem DJE geltend machen.

Modell der Mehrheit SGK-S

Ausgleichsmodell ausserhalb des Rentensystems mit einer einzigen Komponente und einer Übergangsfrist von neun Jahren:

- Nach DJE gestaffelter Rentenzuschlag mit einem Höchstbetrag von 240 Franken für DJE bis 57 360, von 170 Franken für DJE bis 71 700 und von 100 Franken für DJE ab 71 701.

- Der Rentenzuschlag ist während der Phase der Anhebung des Referenzalters für Frauen progressiv (das Referenzalter soll in Schritten von drei Monaten pro Jahr angehoben werden, mit einer ersten Erhöhung ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform). Im ersten Jahr der Referenzaltererhöhung beträgt der Zuschlag 50 %, im zweiten Jahr 66 % und im dritten Jahr 88 %. Vom vierten bis zum siebten Jahr der Referenzaltererhöhung wird der Zuschlag zu 100 % ausbezahlt, sinkt dann in den letzten beiden Jahren progressiv (75 % im achten Jahr und 50 % im neunten Jahr) und wird ab dem zehnten Jahr der Referenzaltererhöhung für Frauen nicht mehr ausbezahlt.
 - Der Zuschlag wird unabhängig vom Zeitpunkt des Renteneintritts in voller Höhe ausbezahlt. Bei einem Rentenvorbezug wird der Zuschlag folglich nicht gekürzt. Aber die vorbezogene Rente wird nach den Kriterien berechnet, die für alle Versicherten gelten, d. h. die Rente wird anhand der massgeblichen Kürzungssätze gekürzt¹.
- ⇒ Der Rentenzuschlag erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Somit unterliegt der Zuschlag nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Frauen und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt. Der Zuschlag wird dementsprechend nie reduziert, ausser in den progressiven und degressiven Phasen.

Modell der Minderheit Müller

Ausgleichsmodell mit zwei Komponenten und einer Übergangsfrist von sieben Jahren:

- **Bei Vorbezug der AHV-Rente:** Anwendung der reduzierten Kürzungssätze abgestuft nach DJE: 0 % im Alter 64 / 1 % im Alter 63 / 2 % im Alter 62 bis DJE von 57 360; 1 % im Alter 64 / 2 % im Alter 63 / 4 % im Alter 62 bis DJE von 71 700 sowie 2 % im Alter 64 / 4 % im Alter 63 / 6 % im Alter 62 ab DJE von 71 701.
 - **Bei Bezug der AHV-Rente ab Referenzalter:** progressiver Rentenzuschlag während der Phase der Anhebung des Referenzalters für Frauen (25 % im ersten Jahr der Erhöhung des Referenzalters für Frauen, 50 % im zweiten Jahr und 75 % im dritten Jahr). Ab dem vierten Jahr der Erhöhung des Referenzalters wird der Rentenzuschlag zu 100 % ausbezahlt. Im Gegensatz zum Modell der Mehrheit SGK-S gibt es keine degressive Phase.
 - Der Rentenzuschlag wird nach DJE gestaffelt mit einem Höchstbetrag von 105 Franken für DJE bis 57 360, von 70 Franken für DJE bis 71 700 und von 35 Franken für DJE ab 71 701.
 - Der Rentenzuschlag erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Somit unterliegt der Zuschlag nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Frauen und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt. Der Zuschlag wird dementsprechend nie reduziert, ausser in der progressiven Phase.
- ⇒ **Keine Kumulierung der beiden Massnahmen:** Entweder beziehen die Frauen der Übergangsgeneration die Rente vorzeitig und kommen in den Genuss reduzierter Kürzungssätze, oder sie gehen ab dem Referenzalter in Rente und können den Rentenzuschlag entsprechend ihrem DJE geltend machen.

¹ Gemäss Beschlüssen des Parlaments bleiben die Kürzungssätze bei Rentenvorbezug bis Ende 2026 auf dem jetzigen Stand. Ab 2027 sollen sie dann an die Entwicklung der Lebenserwartung angepasst und für DJE bis 57 360 um 40 % gesenkt werden. Die Beispiele berücksichtigen die nach 2026 geltenden versicherungstechnischen Kürzungssätze gemäss Botschaft AHV 21, S. 6366, d. h. 2,4 % im Alter 64 / 4,6 % im Alter 63 / 6,7 % im Alter 62 bis zu einem DJE von 57 360 und 4 % im Alter 64 / 7,7 % im Alter 63 / 11,1 % im Alter 62 ab einem DJE von 57 361.

1. Bezug der AHV-Rente ab Referenzalter

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 bei Rentenbezug ab Referenzalter von 65 Jahren. Verheiratete und unverheiratete Frauen werden separat dargestellt, da für die Rentenverbesserung beim Modell des Nationalrats die Plafonierungsgrenze für Ehepaare gilt.² Bei plafonierten Renten wird für beide Ehegatten von identischen Basisrenten ausgegangen. Angesichts der pauschalen Rentenerhöhung im Modell des Nationalrats sinkt die Rente des Ehegatten aufgrund der Rentenerhöhung der Frauen.

Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter		Nationalrat		Mehrheit SGK-S		Minderheit Müller	
	Unverh. Frauen	Verh. Frauen	Unverh. Frauen	Verh. Frauen	Unverh. Frauen	Verh. Frauen	Unverh. Frauen	Verh. Frauen
≤ 14 340	1195	1195	1345	1345	1435	1435	1300	1300
35 850	1661	1661	1811	1811	1901	1901	1766	1766
43 020	1816	1793	1966	1864	2056	2033	1921	1898
50 190	1912	1793	2062	1860	2152	2033	2017	1898
57 360	2008	1793	2158	1857	2248	2033	2113	1898
58 794	2027	1793	2158	1849	2197	1963	2097	1863
64 530	2103	1793	2203	1834	2273	1963	2173	1863
71 700	2199	1793	2299	1832	2369	1963	2269	1863
73 134	2218	1793	2299	1825	2318	1893	2253	1828
78 870	2294	1793	2344	1812	2394	1893	2329	1828
≥ 86 040	2390	1793	2390	1793	2490	1893	2425	1828

² Bei verheirateten Frauen mit plafonierter Rente beträgt die Gesamtrente des Ehepaars höchstens 150 % der Maximalrente, das heisst höchstens 3585 Franken. Liegt die Gesamtrente eines Ehepaars über diesem Plafond, werden die einzelnen Renten der Ehegatten anteilmässig gekürzt.

2. Rentenvorbezug

Vorbezug mit 64 Jahren

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 mit Rentenhöhe ab Erreichen des Referenzalters, ohne Anpassung des DJE infolge Vorbezug. Zur Vereinfachung wird nur die Situation unverheirateter Frauen dargestellt, da die verschiedenen Modelle keine spezifischen Auswirkungen auf die ordentliche Rente bei Plafonierung haben. Das Modell der Minderheit Müller ist identisch mit dem Modell des Nationalrates.

Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter	Nach versicherungstechnischen Sätzen ³ gekürzte Altersrente infolge Vorbezug	Nationalrat	Mehrheit SGK-S	Minderheit Müller
≤ 14 340	1195	1167	1195	1407	1195
35 850	1661	1622	1661	1862	1661
43 020	1816	1773	1816	2013	1816
50 190	1912	1867	1912	2107	1912
57 360	2008	1961	2008	2201	2008
58 794	2027	1948	2007	2118	2007
64 530	2103	2021	2082	2191	2082
71 700	2199	2113	2178	2283	2178
73 134	2218	2131	2175	2231	2175
78 870	2294	2204	2249	2304	2249
≥ 86 040	2390	2297	2343	2397	2343

³ Gemäss den ab 2027 vorgesehenen Kürzungssätzen: 2,4 % bis zu einem DJE von 57 360 und 4 % ab einem DJE von 57 361

Vorbezug ab 63 Jahren

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 mit Rentenhöhe ab Erreichen des Referenzalters, ohne Anpassung des DJE infolge Vorbezug. Zur Vereinfachung wird nur die Situation unverheirateter Frauen dargestellt, da die verschiedenen Modelle keine spezifischen Auswirkungen auf die ordentliche Rente bei Plafonierung haben. Das Modell der Minderheit Müller ist identisch mit dem Modell des Nationalrates.

Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter	Nach versicherungstechnischen Sätzen ⁴ gekürzte Altersrente infolge Vorbezug	Nationalrat	Mehrheit SGK-S	Minderheit Müller
≤ 14 340	1195	1143	1184	1383	1184
35 850	1661	1588	1645	1828	1645
43 020	1816	1736	1799	1976	1799
50 190	1912	1828	1894	2068	1894
57 360	2008	1920	1989	2160	1989
58 794	2027	1878	1988	2048	1988
64 530	2103	1948	2063	2118	2063
71 700	2199	2037	2157	2207	2157
73 134	2218	2055	2133	2155	2133
78 870	2294	2125	2206	2225	2206
≥ 86 040	2390	2214	2299	2314	2299

⁴ Gemäss den ab 2027 vorgesehenen Kürzungssätzen: 4,6 % bis zu einem DJE von 57 360 und 7,7 % ab einem DJE von 57 361

Vorbezug ab 62 Jahren

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 mit Rentenhöhe ab Erreichen des Referenzalters, ohne Anpassung des DJE infolge Vorbezug. Zur Vereinfachung wird nur die Situation unverheirateter Frauen dargestellt, da die verschiedenen Modelle keine spezifischen Auswirkungen auf die ordentliche Rente bei Plafonierung haben. Das Modell der Minderheit Müller ist identisch mit dem Modell des Nationalrates.

Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter	Nach versicherungstechnischen Sätzen ⁵ gekürzte Altersrente infolge Vorbezug	Nationalrat	Mehrheit SGK-S	Minderheit Müller
≤ 14 340	1195	1120	1173	1360	1173
35 850	1661	1557	1630	1797	1630
43 020	1816	1703	1782	1943	1782
50 190	1912	1793	1876	2033	1876
57 360	2008	1883	1971	2123	1971
58 794	2027	1817	1951	1987	1951
64 530	2103	1885	2025	2055	2025
71 700	2199	1972	2117	2142	2117
73 134	2218	1989	2094	2089	2094
78 870	2294	2057	2166	2157	2166
≥ 86 040	2390	2143	2256	2243	2256

BSV, 10.9.2021

⁵ Gemäss den ab 2027 vorgesehenen Kürzungssätzen: 6,7 % bis zu einem DJE von 57 360 und 11,1 % ab einem DJE von 57 361